

Erfahrungen zum Kumulieren und Panaschieren bei Kommunalwahlen in Brandenburg

In Brandenburg gibt es hinsichtlich des Wahlrechts einen Kompromiss, der sich grundsätzlich an dem Modell aus Niedersachsen orientiert. Die Wählerinnen und Wähler haben jeweils drei Stimmen, die frei über die Listen und die Personen verteilt werden können. Es ist **äußerst schwierig**, die Auswirkungen des Wahlrechts auf **gesicherter empirischer** Grundlage zu beurteilen. Für Brandenburg gilt, dass die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen **eher gering** ist. Sie lag bei den letzten Kommunalwahlen im Jahr 2003 bei 45,83 Prozent. Es gibt kein signifikant größeres Interesse an den Kommunalwahlen auf Grund des personenbezogenen Wahlrechts.

Neben dem Kumulieren und Panaschieren ist das Fehlen einer Fünf-Prozentklausel von großer Bedeutung für die Zusammensetzung der Vertretungen. Es kommt häufig zu einer Zersplitterung in den Vertretungen. So sind in der Stadtverordnetenversammlung von Potsdam sieben Fraktionen und ein Einzelabgeordneter vertreten (Cottbus hat ebenfalls sieben Fraktionen). Gerade diese **Zersplitterung** führt zu einer **eingeschränkten Handlungsfähigkeit** der kommunalen Vertretungen.

Dennoch lassen sich **Auswirkungen** festhalten. Die Wählerinnen und Wähler, die zur Wahl gehen, nutzen die Möglichkeiten des Wahlrechts. So kommt es immer wieder zu den diesen Folgen:

- Es kommt zu einer deutlichen **Personalisierung** der Wahlen. Die Wählerinnen und Wähler verteilen z.B. ihre drei Stimmen für die Wahl der Kreistage auf die nach ihrer Ansicht wichtigsten Kandidaten von SPD, CDU und PDS. Gerade in den oft flächenmäßig sehr großen Kreistagswahlkreisen werden zu dem oft die Kandidaten aus dem eigenen Ort – unabhängig von ihrer parteipolitischen Verankerung – gewählt.
- **Bestimmte Berufsgruppen** werden durch das Wahlrecht **bevorzugt**: Hierbei handelt es sich um allgemein „bekannte“ **Persönlichkeiten**, wobei sich die Bekanntheit aus dem Beruf (Arzt, Rechtsanwalt, Schulleiter, Einzelhändler, Handwerker) oder sonstiger gesellschaftlicher Funktion (Vereine, Sport) ergeben. Diese oft politikfremde Bekanntheit verschafft einen deutlichen Vorteil gegenüber den Kandidaten, deren Engagement sich vor allem auf die Sacharbeit in den Gremien bezieht. Hieraus kann sich eine deutliche Belastung für die Arbeit der Vertretung ergeben. So kann im Grund für den Wahlerfolg – z.B. bekannt als erfolgreicher Arzt – der Grund für ein nicht adäquates Wahrnehmen der kommunalen Aufgabe (fehlende Qualifikation und Zeit) liegen.
- Werden die bekannten Personen von Parteien aufgestellt, erzielen Sie oft trotz schlechter Listenplätze sehr gute Ergebnisse. Den mit der Aufstellung der Listen durch die **Partei(en) verbundenen Zielen** (Förderung junger Kandidaten, von Frauen usw.) steht in vielen Fällen die faktische Wirkung des Wahlsystems **entgegen**. Trotz sehr guter Listenplätze werden bestimmte Personen nicht gewählt. Insgesamt nimmt der Einfluss der Partei auf die Zusammensetzung der Vertretung ab.
- Eine Sondersituation ergibt sich zudem, wenn als Folge der schlechten Personalsituation der SPD in Brandenburg **parteilose Kandidaten** aufgestellt werden. Hier ist zwischen den Zielen *Erzielung eines guten Wahlergebnisses* und *Vertretung durch bestimmte Personen* abzuwägen. Es besteht die Gefahr, dass z.B. in den Kreistagen aus bestimmten Orten mehr parteilose Abgeordnete für die SPD vertreten sind als Mitglieder der SPD.
- Das Wahlrecht geht **zu Lasten der Volksparteien**. Das an Personen orientierte Wahlrecht unterstützt „unabhängige“ Kandidaten aus Wählergruppen, die zumeist ohne Klammer einer programmatischen Grundüberzeugung einen losen Zusammenschluss zur Wahl einzelner Personen darstellen.

Die Erfahrungen mit dem Wahlrecht sind durchaus ambivalent. Eine Veränderung steht dennoch nicht zur Diskussion. Vor allem auf das in der veröffentlichten Meinung als besonders demokratische Kumulieren und Panaschieren wird in den nächsten Jahren nicht verzichtet werden.